

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Schreiben vom 17.11.2016 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD) vorgelegt, der die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrnehmen, stärken sowie den Mehrwert aus der allgemeinen Nutzung der Leistungen des DWD durch ihre geldleistungsfreie Zurverfügungstellung vergrößern soll.

Die DWA begrüßt diesen Vorschlag nachdrücklich. Insbesondere wird unterstützt, dass die Erbringung meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen für Nutzer in „*der Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes*“ ausdrücklich zu den Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes gehört (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DWD-Gesetz E).

Die DWA hält jedoch bei den Regelungen zur Entgeltfreiheit der Leistungen des DWD nach § 6 Absatz 2a DWD-Gesetz-Entwurf eine Klarstellung bzw. Erweiterung des Anwendungsbereichs für sachgerecht. Viele Leistungen des DWD, wie z.B. die Zurverfügungstellung von Rohmessdaten, müssen für eine Nutzung im Rahmen der Daseinsvorsorge bzw. des Katastrophenschutzes aufbereitet werden (u.a. für Niederschlagswasserableitung, Starkregenvorsorge bzw. Überflutungsschutz). Diese Aufgabe übernehmen neben den in Nr. 1 genannten Kommunen auch Wasserverbände, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Erfüllungsgehilfen. Der Begriff „Gemeindeverbände“ erscheint hier zu eng. Zudem stützen sich die genannten Aufgabenträger dabei auf technische Regeln und andere Erkenntnisquellen, die im Interesse der Allgemeinheit und nicht zum Sondervorteil Einzelner von gemeinnützigen technisch-wissenschaftlichen Verbänden in deren Fachgremien unter ehrenamtlicher Beteiligung von Fachleuten erarbeitet werden. Daher sollten auch diese gemeinnützigen Verbände durch eine Entgeltbefreiung begünstigt werden. Für einen möglichst hohen Mehrwert für die Daseinsvorsorge und den Katastrophenschutz aus der Nutzung der Leistungen des DWD schlagen wir folgende Formulierung des § 6 Abs. 2a Nr. 1 vor:

1. *Leistungen an Bund, Länder, Gemeinden und Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige technisch- wissenschaftliche Verbände auf den Gebieten nach § 4 Absatz 1 Nr. 1,*

Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob die Daten nicht grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können, da ihre Erhebung vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden.

Hennef, den 24.11.2016

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de

www.dwa.de